



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VII/0230 Beschlussdatum: 24.06.2021
Beschluss-Nr.: HA 28/7/2021

Gegenstand: Änderung des Geschäftsverteilungsplans der Geschäftsführung der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

Behandlung: öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	10.06.2021	13	-	-	-	verwiesen
Finanzausschuss	16.06.2021	9	-	-	-	
Hauptausschuss	24.06.2021	13	-	-	-	beschlossen

Neubrandenburg, 02.06.2021

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch den Hauptausschuss der Stadtvertretung Neubrandenburg nachfolgender Beschluss gefasst:

Der Hauptausschuss stimmt der von der Geschäftsführung der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH vorgeschlagenen Änderung zur Geschäftsverteilung (s. Anlage) zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Haushalt der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg.

Klimarelevanz:

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Erläuterung: -

Begründung:

Mit der Bestellung von Hr. Reinhold Hüls zum Geschäftsführer der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw) – gem. Beschluss der Stadtvertretung STV 11/52/2020 zur DS-Nr. BV/VII/0057 vom 22.10.20 – liegt bei der neu.sw seit dem 01.01.21 wieder eine Doppelgeschäftsführung vor. Zur Klärung der Aufgabenverteilung innerhalb der Geschäftsführung ist gem. § 6 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der neu.sw die Verfassung einer Geschäftsordnung vorgesehen, welche der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. In der aktuell gültigen Version der Geschäftsordnung ist der Geschäftsverteilungsplan als Anlage benannt.

In seiner Sitzung vom 24.03.21 hat sich der Aufsichtsrat der neu.sw mit den von der Geschäftsführung vorgeschlagenen Änderungen zum Geschäftsverteilungsplan befasst. Dem in der Anlage dargestellten Geschäftsverteilungsplan als Anlage zur Geschäftsordnung hat der Aufsichtsrat der neu.sw seine Zustimmung erteilt und empfiehlt der Gesellschafterin diesen zu beschließen.

Gemäß § 1 Abs. 2 S. 3 der Anstellungsverträge beider Geschäftsführer der neu.sw ist die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung zum Geschäftsverteilungsplan zuständig.

Der Geschäftsverteilungsplan sieht eine Aufteilung der Geschäftsbereiche der neu.sw in einen kaufmännischen (Geschäftsbereich 1) und einen technischen (Geschäftsbereich 2) Bereich mit entsprechender Zuteilung der Hauptabteilungen und Stabsbereiche vor. Die Tochtergesellschaften und die Beteiligungen der neu.sw werden von beiden Geschäftsführern gemeinsam betreut.

Die Geschäftsverteilungspläne der Tochtergesellschaften werden durch die jeweiligen Gesellschafterversammlungen bestätigt. Sie unterliegen somit nicht dem Zustimmungserfordernis der Gesellschafterversammlung der Obergesellschaft und sind dementsprechend nicht Bestandteil dieser Beschlussfassung.

Anlage

Anlage 1 Geschäftsverteilungsplan der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH